

## **Merkblatt Todesfall**

Im Kanton Aargau ist das Bestattungswesen grundsätzlich Sache der Gemeinde. Das Bestattungsamt erteilt Auskünfte über die örtlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und steht Ihnen bei Fragen und Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt des Wohnortes deponiert werden.

### **Allgemeines**

1. Bestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
2. Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Mägenwil haben Anspruch auf unentgeltliche Bestattung oder Beisetzung auf dem Friedhof Mägenwil. Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab, welches mit einmalig Fr. 500.00 kostenpflichtig ist.
3. Die Ruhezeit der Gräber beträgt 25 Jahre. Diese Zeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.
4. Die administrativen Belange bezüglich der Bestattung/Beisetzung, worüber die Bestattungsanzeige orientiert, fallen in die Zuständigkeit der Gemeindekanzlei Mägenwil (Tel. 062 889 89 39).

### **Erdbestattung**

1. Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle des Friedhofes Mägenwil steht den Angehörigen offen. Es wird Ihnen von der Gemeindekanzlei ein Schlüssel abgegeben, welcher nach der Bestattung sofort zurückgegeben werden muss.
2. Die Überführung in die Leichenhalle erfolgt auf Veranlassung der Gemeindekanzlei.

### **Kremation und Urnenbeisetzung**

1. Die Überführung der Leiche ins Krematorium wird durch die Gemeindekanzlei angeordnet.
2. Der Zeitpunkt der Kremation wird durch das Krematorium in Zusammenarbeit mit der Gemeindekanzlei festgesetzt.

3. Die Urne wird in der Regel am Tage nach der Kremation durch das Bestattungsinstitut – oder auf Wunsch der Angehörigen durch diese direkt - beim zuständigen Krematorium abgeholt. Wird die Urne durch Angehörige abgeholt, ist diese rechtzeitig vor der Beisetzung dem Leiter Gemeindewerke, Herr Andreas Bräuer, zu überbringen. Die Urne wird nur gegen Vorweisung einer Kopie des Kremationsauftrags ausgehändigt.

### **Grabkreuz, Grabmal, Grabanpflanzung**

1. Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes neue Erdbestattungs- und Urnengrab ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Grabkreuz.
2. Entwürfe für Grabmäler (es gelten dafür die Bestimmungen des Friedhofreglementes) und Grabmaländerungen bedürfen der Bewilligung. Sie sind der Gemeindekanzlei Mägenwil, z.Hd. des Gemeinderates, einzureichen.
3. Grabmäler dürfen bei Erdbestattungen frühestens nach 9 Monaten und erst nach der nächstfolgenden Erdbestattungen gesetzt werden.
4. Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen.

### **Aufgaben der Angehörigen - Erste Massnahmen**

- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden, Arbeitgeber, etc.
- Erstellen und Aufgabe der Leidzirkulare und Aufgabe der Todesanzeige für Zeitungen.
- Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer betr. Gestaltung der Beisetzung/Abdankung. Erstellen des Lebenslaufes für die Abdankung.
- Ev. Bestellung und Reservation eines Lokals für das Leidmahl

### **Aufgaben der Angehörigen - nach der Beerdigung**

- Mitteilung an Versicherung, Krankenkasse, Pensionskasse
- Benachrichtigung Vermieter
- Kündigung von Verträgen
- Meldungen an Bank, Post, etc.
- Kündigung/Abmeldung Mitgliedschaften, Abonnemente
- Grabunterhalt regeln, Grabstein bestellen
- Danksagungen
- Angaben/Unterlagen für Steuerinventar zusammenstellen

Eine amtliche Todesurkunde kann beim Regionalen Zivilstandsamt des Todesortes angefordert werden (Gebühr ca. Fr. 30.00).

Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist die Person, die dieses auffindet verpflichtet, dieses unverzüglich dem Bezirksgericht Baden (kann auch via Gemeindekanzlei Mägenwil erfolgen) zur Eröffnung einzureichen.

### Aufgaben, die von der Gemeindekanzlei erledigt werden

- Erstellen eines Steuerinventars (Das Steueramt setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung zwecks Einreichung unterjähriger Steuererklärung).
- Erstellen eines **Erbenverzeichnisses**. Dieses dient unter anderem zur Ausfertigung des Steuerinventars, dem Gericht zur Zustellung allfälliger letztwilliger Verfügungen. Die Gebühren für die Ausfertigung und die Auslagen Dritter (z.B. Familienscheine) sind durch die Erbgemeinschaft zu übernehmen (Todesfallkosten). **Diesem Verzeichnis der gesetzlichen Erben kommt nicht die Wirkung einer Erbscheinigung zu!** Diese können Sie bei Bedarf beim Bezirksgericht Baden bestellen. Das entsprechende Bestellformular finden Sie auf unserer Website [www.maegenwil.ch](http://www.maegenwil.ch) → Verwaltung → Bestattungswesen → Informationen & Dienstleistungen.

### Wichtige Adressen und Telefonnummern

Krematorium Baden Zürcherstrasse 108 5400 Baden	Tel. 056 200 91 70
Krematorium Aarau Rosengartenweg 1 5000 Aarau	Tel. 062 836 05 48
Bestattungsinstitut Harfe Dorfstrasse 2 5405 Dättwil	Tel. 056 493 23 13
Bestattungsinstitut Caminada Florastrasse 10 5000 Aarau	Tel. 062 824 25 84
Bestattungsinstitut Ramseier + Iseli Schafisheimerstrasse 1A 5600 Lenzburg	Tel. 062 891 05 60
Röm.-Kath. Pfarramt Vogelsangstrasse 2 5512 Wohlenschwil	Tel. 056 491 00 82 (Sekretariat, Wohlenschwil)
Ref. Pfarramt Lenzburgerstrasse 26 5507 Mellingen	Tel. 056 491 04 54 (Pfarrerin J. von Wartburg) Tel. 056 491 09 77 (Pfarrer Markus Dettwiler)
Regionales Zivilstandsamt Zentralplatz 2B 5507 Mellingen	Tel. 056 481 88 80
Bezirksgericht Baden Mellingerstrasse 2a 5400 Baden	Tel. 056 200 13 13